

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

1. Der Kunde erklärt sich damit einverstanden, dass für das Rechtsverhältnis untereinander ausschließlich die Allgemeinen Geschäftsbedingungen von Intersig NV gelten und dass die Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Kunden ausgeschlossen werden, sofern nicht ausdrücklich und schriftlich eine andere Regelung vereinbart wird.

2. Alle eventuellen Reklamationen in Bezug auf Waren und Lieferungen bedürfen der Schriftform und sind spätestens innerhalb von fünf Tagen nach Erhalt der Waren einzureichen. Der Kunde darf die Lieferung beim Einladen auf seine Kosten inspizieren oder abnehmen lassen (sofern dies eine zügige Beladung nicht behindert). Lieferung und die Risikoübergang erfolgen in Ermangelung einer anderen Vereinbarung beim Verlassen der Lager von Intersig NV, sobald die Waren in bzw. auf die Transportmittel geladen wurden. Bei Vereinbarung einer frachtfreien Lieferung erfolgt der Risikoübergang, sobald die Waren beim Kunden eingetroffen sind und entladen wurden (DDU), auch wenn kein Lieferschein abgezeichnet wurde. Notizen von Transportunternehmen auf Versanddokumenten gelten nicht als Beweis gegen Intersig NV. Waren, die versandbereit sind und ohne Verschulden von Intersig NV nicht versandt werden können, gelten als geliefert und bleiben auf Rechnung und Risiko des Käufers zurück bzw. werden ggf. gelagert (auch im Freien), ohne dass Intersig NV dafür haftbar ist. Sofern keine anders lautende schriftliche Vereinbarung vorliegt, kann Intersig NV die Wahl des Transportmittels nach eigenem Ermessen treffen. Bei FAS- oder FOB-Lieferung hat der Kunde rechtzeitig Anweisungen für den Versand zu erteilen und rechtzeitig den entsprechenden Laderaum zur Verfügung zu stellen. Erfolgt dies nicht, hat der Kunde alle zusätzlichen Kosten zu tragen; Intersig NV ist in entsprechenden Fällen berechtigt, auf Rechnung und Risiko des Kunden am Kai bzw. in Lagerschuppen, Entladevorrichtungen oder Zolllager zu entladen.

3. Wenn Intersig NV einer eventuellen Reklamation stattgibt, kann Intersig NV nach eigenem Ermessen zwischen Austausch bzw. Nachbehandlung der Materialien oder Gutschrift des gezahlten Preises wählen. Intersig NV kann in keinem Fall für Folgeschaden, wie z. B. Produktionsausfall, Arbeitslohn, Material- oder Transportkosten etc. haftbar gemacht werden. Dies gilt auch dann, wenn einer Reklamation bezüglich der Lieferung stattgegeben wurde.

4. Der Vertrag kommt erst nach einer schriftlichen Auftragsbestätigung durch Intersig NV zustande, unbeschadet der Verbindlichkeit der Bestellung des Kunden bleibt.

5. Alle angegebenen Preise verstehen sich zzgl. MwSt. und eventueller zukünftiger Steuern bzw. Erhöhungen von Amts wegen, die in jedem Fall vom Käufer zu tragen sind. Zusätzliche Kosten in Fällen, in denen der Transport nicht normal und ungehindert verlaufen kann, gehen zu Lasten des Kunden. Alle angegebenen Lieferzeiten sind als ungefähre Angaben zu verstehen. Eine Verzögerung stellt keinen Grund für eine Stornierung oder die Geltendmachung eines Schadenersatzanspruchs dar. Die Lieferung kann auch in Teilen erfolgen, was vom Kunden zu akzeptieren ist. Im Falle höherer Gewalt (Feuer, Überschwemmung, Naturkatastrophen, kriegerische Auseinandersetzungen, Materialmangel, Streiks oder Aussperrungen bei Intersig oder bei Zulieferern bzw. Transportunternehmen) werden die Lieferfristen ausgesetzt.

6. Gewichte, Abmessungen und Stückzahlen, die von Intersig NV im Werkslager beim Verlassen der Ware ermittelt wurden, sind ausschlaggebend für die Abrechnung mit dem Kunden. Sofern nichts anderes vereinbart wurde, wird Standardqualität geliefert.

Die Normen des belgischen Normungsamtes (www.nbn.be) dienen als Leitfaden. Bei Sonderausführungen schützt der Kunde Intersig NV vor jeglichem Schaden, der sich daraus ergeben kann (z. B. Verletzung von geistigen Eigentumsrechten Dritter). Zeichnungen oder Muster des Kunden dürfen von Intersig NV drei Jahre nach der letzten Bestellung vernichtet werden. Studien, Pläne, Proben, Fotos, Zeichnungen und Muster von Intersig NV bleiben deren Eigentum und müssen auf erstes Verlangen zurückgegeben werden, wobei der Kunde sich dazu verpflichtet, keine Kopien zurückzubehalten und die Materialien nicht Dritten zur Verfügung zu stellen.

7. Ein vom Kunden bzw. von dessen Abnehmern veranlasster Export der Ware in das Herkunftsland oder in ein anderes Land ist ohne entsprechende ausdrückliche Genehmigung nicht gestattet. Der Kunde hat nachzuweisen, wohin das Material versandt wurde. Bei Verstoß gegen diese Verpflichtung hat Intersig NV Anspruch auf einen Schadenersatz in voller Höhe, mit einem Mindestwert von 50,00 EUR pro Tonne.

8. Eventuelle Anfechtungen von Rechnungen sind spätestens 30 Tage nach Rechnungsdatum per Einschreiben anzuzeigen. Die Nichtbezahlung bzw. nicht rechtzeitige Bezahlung einer Rechnung berechtigt Intersig NV, die Zahlung sämtlicher Beträge, die der Kunde aus gleich welchem Grund außerdem noch schuldet, auf einmal zu verlangen. Versäumt der Käufer die Erfüllung seiner Verpflichtungen gegenüber Intersig NV oder setzt er seine Zahlungen aus, werden von Rechts wegen und ohne dass es einer Inverzugsetzung bedarf, Zinsen in Höhe von 10 % fällig. Ferner wird ein pauschaler Schadenersatz in Höhe von 10 % des Rechnungsbetrages, mit einem Mindestbetrag von 50 EUR, fällig. Unbeschadet der Tatsache, dass der Käufer das Risiko für die Ware trägt, gilt im Falle einer Nichtzahlung bis zur vollständigen Bezahlung der ausstehenden Forderung ein einfacher, verlängerter und erweiterter Eigentumsvorbehalt zu Gunsten des Verkäufers. Außerdem kann Intersig NV zusätzliche Sicherheiten vom Kunden fordern bzw. ist Intersig - in Ermangelung solcher Sicherheiten - berechtigt, die Bestellung (teilweise oder vollständig) zu stornieren. Bei Ratenzahlung hat der Kunde hierfür auf Verlangen von Intersig NV Wechsel zu akzeptieren und eventuell avalieren zu lassen. Anderenfalls kann Intersig NV den Vertrag aussetzen oder annullieren. Auch wenn Wechsel gezogen oder Wertpapiere in Zahlung genommen werden, bleibt der Eigentumsvorbehalt bestehen. Jede erhebliche Änderung bezüglich des Zustandes des Kunden (Ableben, Entmündigung, Auflösung, geplatzter Wechsel, Verfahren nach dem Gesetz über die Kontinuität von Unternehmen, Scheitern etc.) berechtigt Intersig NV, Sicherheiten zu fordern oder den Vertrag auszusetzen bzw. zu annullieren. In diesem Fall werden die Forderungen für den bereits gelieferten Teil sofort fällig.

9. Jegliche Rechtsstreitigkeiten fallen unter die Zuständigkeit der Gerichte am Gesellschaftssitz von Intersig NV. Das Recht von Intersig NV, gegen den Kunden vor einem Gericht an dessen Gesellschaftssitz zu klagen, bleibt unbeschadet. Es gilt belgisches Recht.